

BStGer BG.2025.75 vom 14. Januar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.75

FR: TPF BG.2025.75 du 14 janvier 2026

IT: TPF BG.2025.75 del 14 gennaio 2026

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden sowie Wahrung der Frist zur Einreichung des Gesuchs) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2

In der Sache verlangt der Gesuchsteller die nachträgliche Änderung des von ihm (auch betreffend die Beschuldigten D. und F.) mit Verfügung des UA Gossau vom 25. Juni 2025 ausdrücklich anerkannten Gerichtsstands. Zur Begründung führt er kurz zusammengefasst an, durch die eingangs erwähnten Abtrennungen sowie die separate Verfolgung der Mittäter verblieben (isoliert betrachtet) im vorliegenden Verfahren gegen D. und F. nur noch zwei Diebstahlsdelikte, welche sich nicht im Kanton St. Gallen, sondern in den Kantonen Zug und Zürich ereignet hätten. Diese Delikte betreffend fehle es nunmehr an der örtlichen Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Gesuchstellers. Dies sei ein wichtiger Grund, der einen Wechsel der Zuständigkeit aufdränge (act. 1, S. 4 f.).

E. 3.1

Hat ein Kanton den Gerichtsstand – ausdrücklich oder konkludent – anerkannt, ist seine Zuständigkeit grundsätzlich unwiderruflich begründet. Die nachträgliche Änderung eines von einem Kanton ausdrücklich oder konkludent anerkannten Gerichtsstands ist nur noch aus triftigen Gründen zulässig; sie muss die Ausnahme bilden und sich wegen veränderter Verhältnisse aufdrängen, sei es im Interesse der Prozessökonomie, sei es zur Wahrung

- 5 -

anderer, neu ins Gewicht fallender Interessen (siehe zuletzt u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2025.35 vom 2. September 2025 E. 4; BG.2024.23 vom 24. September 2024 E. 5.5; BG.2024.11 vom 22. April 2024 E. 4.1.3; jeweils m.w.H.). Wichtige Gründe können gemäss der Rechtsprechung zum Beispiel vorliegen bei Ermessensüberschreitung durch die Kantone beim Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand, beim Fehlen eines Anknüpfungspunktes im verfolgenden Kanton, wenn die Gerichtsstandsanerkennung auf einem Irrtum beruht, wenn trotz bereits anderweitig hängigen Strafverfahren wegen massiv schwererer Delikte die Zuständigkeit anerkannt wird oder wenn die neuen Delikte schwerer wiegen und ein deutlich anderes Schwergewicht ergeben. Dagegen liegen keine wichtigen Gründe für eine Neubeurteilung des Gerichtsstands vor, wenn ein Teil der in die Untersuchung einbezogenen Handlungen

aus der Strafverfolgung ausscheidet, wenn die verfolgten Handlungen nachträglich rechtlich anders gewürdigt werden, wenn weitere gleichartige Delikte hinzukommen oder wenn die Untersuchung kurz vor dem Abschluss steht. Gleiches gilt, wenn nachträglich lediglich eine weitere mögliche Mittäterschaft bei Kriminaltouristen bekannt wird (siehe zum Ganzen den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2021.1 vom 17. Februar 2021 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.2

Die Argumente des Gesuchstellers im vorliegenden Fall (siehe oben E. 2) bilden keine wichtigen Gründe für eine Neuurteilung des Gerichtsstands im Sinne der Rechtsprechung. So hielt bereits die Anklagekammer des Bundesgerichts in einem Entscheid vom 27. Februar 1945 fest, die Tatsache, dass wegen Einstellung des Verfahrens oder aus anderen Gründen ein Teil der in Untersuchung gezogenen Handlungen ausscheidet und ausschliesslich oder grösstenteils nur noch Handlungen zu verfolgen blieben, die in einem anderen Kanton ausgeführt worden seien, rechtfertigt für sich allein den nachträglichen Wechsel des Gerichtsstandes nicht. Der Beschuldigte habe kein ausnahmsloses Recht, von den Behörden des Begehungsortes beurteilt zu werden (BGE 71 IV 60 E. 1 S. 62; Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2008.6 vom 20. Mai 2008 E. 2.7; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 535; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 420). Unlängst hielt zudem die Beschwerdekammer in diesem Zusammenhang fest, die nach einer Teileinstellung verbleibenden Strafverfahren könnten nicht in ein neues Strafverfahren verschoben und für sie eine neue Zuständigkeit gesucht werden; die einmal fixierte Zuständigkeit bleibt vielmehr grundsätzlich bestehen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.37 vom 1. September 2025 E. 4.3.6). Dass den beiden Beschuldigten D. und F. (isoliert betrachtet) lediglich Delikte zur Last gelegt werden, die sich ausserhalb des Kantons St. Gallen ereignet haben, dürfte den Behörden des Gesuchstellers zudem

- 6 -

bereits im Zeitpunkt der Übernahmeverfügung vom 25. Juni 2025 bekannt gewesen sein. Eine solche Konstellation ist wohl gerade bei der Festlegung des gesetzlichen Gerichtsstands bei in (wechselnder) Mittäterschaft und in verschiedenen Kantonen verübten Delikten gestützt auf Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO nicht unüblich. Eine nachträgliche Neuurteilung des Gerichtsstands käme allenfalls dann in Frage, wenn es bereits im Zeitpunkt der Übernahmeverfügung an einem örtlichen Anknüpfungspunkt zum Kanton St. Gallen gefehlt hätte und die Anerkennung insofern irrtümlich erfolgt wäre (siehe BAUMGARTNER, a.a.O., S. 429, mit Hinweis auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 2.2 e contrario). Das ist hier nicht der Fall. Die erst danach erfolgten Verfahrenstrennungen bzw. das dadurch herbeigeführte Ausscheiden von die mutmasslichen Mit-täter betreffenden Verfahrensteilen und die vom Gesuchsteller gestützt darauf vorgenommene isolierte Betrachtungsweise bezüglich der D. und F. zur Last gelegten Delikte vermögen die nachträgliche Änderung der von den Behörden des Gesuchstellers mit Übernahmeverfügung vom 25. Juni 2025 anerkannten Zuständigkeit nicht zu rechtfertigen (vgl. in diesem Sinne auch den Entscheid des Bundesstrafgerichts BK_G 180/04 vom 25. November 2004 E. 2.1).

E. 4

Das Gesuch erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und es sind die Strafbehörden des Kantons St. Gallen für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die D. und F. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu be- urteilen.

E. 5

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.